

Zeitschrift: Tec21
Herausgeber: Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
Band: 132 (2006)
Heft: 6: Stadtreparatur

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 13.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Erfolgreiche Verhandlungen zum KBOB-Vertrag

Nach zweijährigen, intensiven Verhandlungen erreichte der SIA zusammen mit Vertretern von *bauenschweiz* bei der Koordination der Baufachorgane des Bundes (KBOB) wesentliche Verbesserungen zum neuen KBOB-Planervertrag. Die Leistungsbeschreibung erfolgt aufgrund der Leistungs- und Honorarordnung des SIA (LHO) und des Leistungsmodells des SIA (LM). Gestrichen wurde die Verpflichtung, wonach nicht vereinbarte Leistungen ohne zusätzliches Honorar hätten erbracht werden müssen, wenn es das Projekt erfordert. Dasselbe gilt für Garantieleistungen wie Kautionen oder Sicherheiten. Weiter ergänzen zwei explizite Hinweise das Vertragswerk: Das Urheberrecht verbleibt beim Beauftragten, und mit der Analyse der Aufgabenstellung des Auftraggebers ist kein Vorprojekt gemeint. Vorgesehene Rabatte und Skonti sowie ein Abtretungs- und Verpfändungsverbot konnten gestrichen werden. Im Planungsbüro gedruckte Unterlagen werden entschädigt. Für die Entschädigung bereits vergebener Teilphasen, die nicht ausgeführt werden, gelten die Bestimmungen zur vorzeitigen Beendigung des Vertrags. Die Möglichkeit der Ausführung dieser Teilphasen durch Dritte wurde gestrichen. Und schliesslich konnte erreicht werden, dass Vergütungen von durch Arbeitsunterbruch verursachten Mehraufwendungen und nicht abschliessend definierten Leistungen vertraglich zu regeln sind.

Selbstverständlich behält das bestehende Vertragswerk des SIA (SIA 1002 ff.) seine Gültigkeit. Teilweise mit einigen auftraggeber spezifischen Anpassungen wird es, wenn vom Auftraggeber nicht anders verlangt, weiterhin die Grundlage für Verträge mit privaten und öffentlichen Bauherren bilden.

Bei den Einführungskursen zum neuen Vertragswerk und bei der Umsetzung in die Praxis wird der SIA gemeinsam mit anderen Planerverbänden mitwirken und die Anliegen der Planer weiterhin vertreten. Die Kurse bieten eine gute Gelegenheit, die Verträge näher kennen zu lernen. Mehr Informationen dazu finden Sie unter www.sia.ch/veranstaltungen.

Eric Mosimann, Generalsekretär SIA

Bohren
Rammen
Fundationen
**Baugruben-
abschlüsse**
**Grundwasser-
absenkungen**

RISI
die Spezialtiefbauer

041-766 99 99 www.risi-ag.ch